

gültig ab 01.01.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der SLW in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses. Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

2. Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.

3. Messeinrichtung

- 3.1. Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 687 „Technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb Gas“ gültig.
- 3.2. Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist SLW zu verständigen.
- 3.3. Erfolgt der Messstellenbetrieb durch SLW, ist SLW berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. SLW ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch SLW.
- 3.4. Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder –messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 3.5. Sofern SLW Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SLW im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder –messanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4. Anschlussleitung

- 4.1. Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der SLW wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von SLW festgelegt.
- 4.2. Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen oder mit Tiefwurzlern (Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“) überpflanzen, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

5. Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRMA)

Sofern für den Netzanschluss eine GDRMA erforderlich ist, legt SLW in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer die einschienige oder zweischienige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung von GDRMA fest.

6. Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDRMA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491 und für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459-2.

7. Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslegung) wünscht, wird SLW nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung bereitstellen, sofern er die dafür anfallenden Kosten trägt.

8. Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch SLW einzuschränken oder zu unterbrechen.

SLW fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53 a EnWG¹), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der SLW unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich SLW vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der SLW geltend zu machen.

Soweit zeitlich möglich, wird SLW den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV² gilt hier analog.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert SLW die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.

Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen SLW auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

¹Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

²Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006